

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan „Nahwärme-Versorgungszentrale“
in Adelshofen, Lkr. FFB

Auftraggeber:

DAURER + HASSE
Büro für Landschafts- Orts- und Freiraumplanung
Landschaftsarchitekten bdla + Stadtplaner
Buchloer Str. 1
86879 Wiedergeltingen

Auftragnehmer:

Peter Harsch, Dipl.-Biologe
Nestlestraße 20
87448 Waltenhofen
peter.harsch@web.de

Waltenhofen, Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Standortinformationen und Ausgangslage.....	3
1.1. Datengrundlagen.....	4
1.2. Angaben zum Arten- und Biotopschutz sowie zu Schutzgebieten.....	4
1.3. Anlass und Aufgabenstellung.....	5
2. Ergebnisse.....	6
2.1. Nutzung.....	6
2.2. Vögel.....	6
3. Artenschutzrechtliches Fazit.....	7

1. Standortinformationen und Ausgangslage

Am nordwestlichen Ortsrand von Adelshofen im Bereich der Nassenhausener Straße ist der Bau einer Nahwärme-Versorgungszentrale geplant. Hierzu wird ein Bebauungsplan erstellt. Wie dort (vgl. Punkt 3.5 Artenschutzrechtliche Belange) erwähnt, darf dabei nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere der besonders und streng geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung (überwiegend Ackerbau) und Wiesenbrüternachweisen im Großraum Adelshofen – Jesenwang – Landsberied war eine Überprüfung auf Vorkommen von Vertretern dieser Artengruppe durch entsprechend standardisierte Kartierungen erforderlich, um eine Beeinträchtigung von Revieren oder die Tötung von Exemplaren z.B. durch die Baufeldfreimachung ausschließen zu können.

Die Lage des Plangebiets ist in unten stehender Karte farblich markiert (vgl. Abb. 1, links Übersicht, rechts Detail). Weitere Vorhabensbeschreibungen sowie Pläne sind den Erläuterungsberichten der beteiligten Planungsbüros bzw. den Antragsunterlagen zu entnehmen.

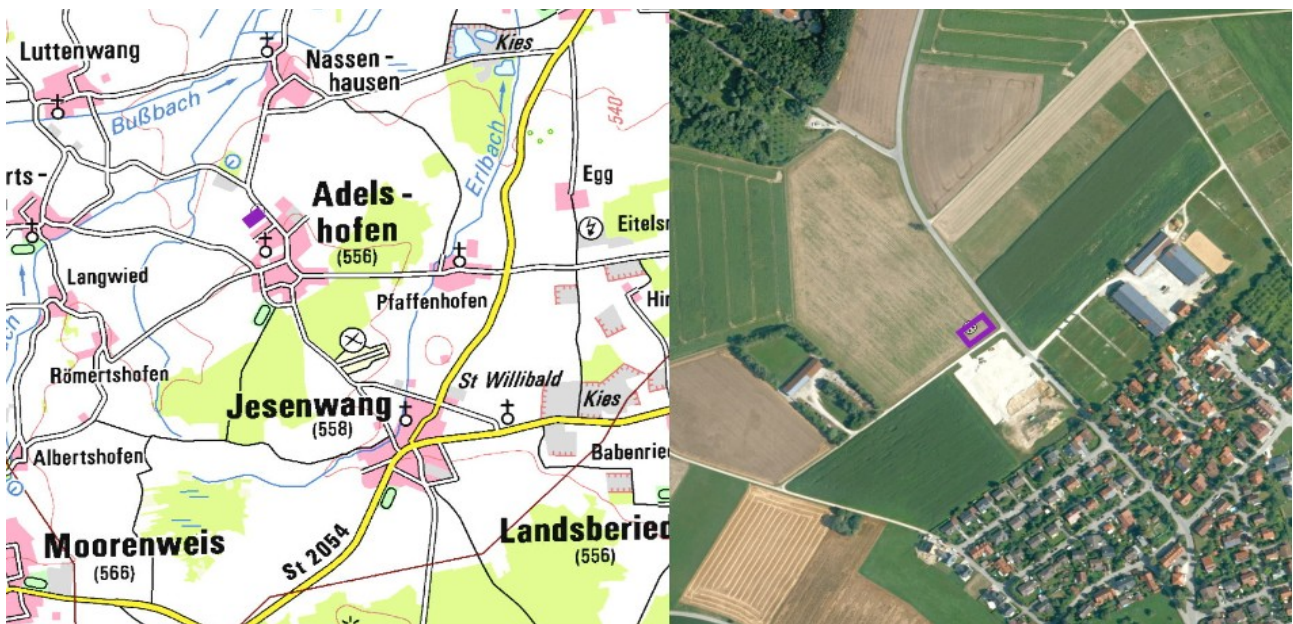


Abb. 1: Lage des Plangebiets farblich markiert, links Übersicht, rechts Detail

1.1. Datengrundlagen

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur geplanten Maßnahme wurden die nachfolgend aufgelisteten Quellen verwendet:

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web); Angaben zur Biotopkartierung;
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online Abfrage (LfU Bayern) zu Vorkommen von Vögeln im Kartenblatt TK 7832 (Türkenfeld);
- Konzept zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand vom 02.12.2021;
- ASK Auszug zu Brutvogelvorkommen nördlich Adelshofen (o.J.);
- Reimann, F. B.: Satzung zum Bebauungsplan mit Grünordnung „Nahwärme- Versorgungszentrale“ – Konzept vom 02.12.2021;
- eigene Vor-Ort-Einsichten: für die Wiesenschafstelze wird von Südbeck et al der Zeitraum Ende April bis Mitte Juni und für die Feldlerche Anfang April bis Ende Mai angegeben. Nach Beauftragung (24.03.2022) wurde mit den Begehungen begonnen, die sich von Anfang April bis Anfang Juli 2022 erstreckten.

1.2. Angaben zum Arten- und Biotopschutz sowie zu Schutzgebieten

Im Rahmen des Vorhabens wird eine landwirtschaftliche Fläche (zur Zeit der Erhebung ein Maisacker) überplant. Für das Plangebiet können hinsichtlich der Schutzgüter folgende Aussagen getroffen werden (Quelle vgl. Punkt 1.1):

- die potenzielle natürliche Vegetation ist der Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald (Ident-Code M6a);
- es befindet sich weder in einem internationalen, nationalen Schutzgebiet noch innerhalb eines ABSP-Gebiets;
- es liegt im BayernNetzNatur-Gebiet (BNN) „Wechselkröte im Raum München“ und grenzt an die „Moorverbundachse Maisachtal“;
- im Wirkraum befinden sich keine amtlich kartierten Biotope. Die nächsten liegen in einer Entfernung von > 600m vom Plangebiet;
- es ist nicht als Wiesenbrütergebiet ausgewiesen bzw. es existiert keine Feldvogelkulisse. In der vorliegenden ASK Kartierung sind im Plangebiet keine Nachweise der Feldlerche angegeben;
- das Wasserschutzgebiet „Mammendorf“ liegt ca. 2,5 km in nordöstlicher Richtung.

1.3. Anlass und Aufgabenstellung

Die Beachtung des besonderen Artenschutzrechtes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist eine Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens. Nach dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen neuen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden in einer „artenschutzrechtlichen Prüfung“ für

- die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie für
- die sog. „nationalen Verantwortungsarten“ (nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) geprüft,

ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind (v.a. Verbot der Tötung, Schädigung und Störung von Tieren sowie der Schädigung von Pflanzen). Die Gesetze erfordern, dass derartige Handlungen unterlassen bzw. vermieden werden, so dass die genannten Verbotstatbestände nicht eintreten. Bestimmte Vorhaben in Gebieten mit Vorkommen solcher geschützter Arten können jedoch trotzdem realisiert werden, wenn durch geeignete, speziell auf diese Arten abgestimmte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Auswirkungen für diese Arten vermieden oder sehr gering gehalten werden, so dass ihre Bestände nicht beeinträchtigt werden bzw. im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Auch können zusätzliche, sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) durchgeführt werden, die die zu erwartenden Beeinträchtigungen ausgleichen und dazu beitragen, dass der Erhaltungszustand der Arten (Größe und Qualität ihrer Vorkommen) sich im Gebiet nicht verschlechtern. Dieser vorgezogene Ausgleich muss jedoch realisiert sein und funktionieren, bevor die eigentlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

Der besondere Artenschutz gem. Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie gilt pauschal für alle wild lebenden europäischen Vogelarten, die hier heimisch sind. Darunter fallen natürlich auch die sehr häufigen Arten wie z.B. unsere Kulturfolger. Viele Vogelarten sind eng an das Vorhandensein bestimmter Habitatstrukturen gebunden. So eignen sie sich hervorragend für Aussagen zur Biotopqualität, da sie leicht zu erfassen sind und sehr viel über ihre Biotopansprüche, regionale Verbreitung und Bestandsentwicklung bekannt ist.

Nach Rücksprache mit dem Auftraggeber war zur Einschätzung von Artenschutzkonflikten für das o.a. Vorhaben Aussagen zu Bodenbrütern erforderlich. Für das Kartenblatt TK 7832 Türkenfeld sind als typische Vertreter dieser ökologischen Gilde folgende Vogelarten genannt:

wiss. Name	dt. Name	RL BY	RL D
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze		
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2

Eine Artbestimmung erfolgt immer nach artspezifischen Lautäußerungen und Sicht. Kartierdurchgänge werden deshalb jeweils zur günstigsten Tageszeit (frühe Morgen- bzw. Abendstunden) mit der durchschnittlich höchsten Sangesaktivität durchgeführt. Für die Sichtbestimmung wird ein hochwertiges Fernglas sowie für schwer anzusprechende Arten ein Spektiv verwendet. Die Einstufung als Brutvogel ergibt sich aus der Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens (z.B. Gesang, Nestbau) bzw. direkten Brutnachweisen (fütternde Altvögel, bettelnde Jungvögel, Ästlinge). Dabei müssen während der jeweiligen artspezifischen Brutzeit mehrere Beobachtungen der o.a. Verhaltensweisen an etwa gleicher Stelle bzw. gleichem Bezugsraum vorliegen.

2. Ergebnisse

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Begehungen dargestellt:

2.1. Nutzung

Wie bereits erwähnt wird das Plangebiet ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Zum Kartierzeitpunkt handelte es sich um einen reinen Maisacker der bis an die beiden Straßen heranreichte. Auf der Fläche fanden sich keine Ackerwildkräuter oder eingestreuten Strukturen (z.B. Gehölze etc.). Im Osten befinden sich ebenfalls landwirtschaftliche Intensivflächen (überwiegend bis ausschließlich Acker) und im Süden grenzt eine Gewerbefläche mit Grünflächen und Einzelgehölzen an.

2.2. Vögel

Besondere Beachtung war bei den Begehungen auf das Vorkommen typischer Feldvögel, wie der Feldlerche und Wiesenschafstelze zu legen.

Die wichtigsten Brutgebiete der Wiesenschafstelze liegen in der offenen Agrarlandschaft, wo neben Grünland zunehmend auch Ackerland besiedelt wird. Revierstandorte finden sich in der Regel an Wegen, Grabenrändern und Säumen, gelegentlich aber auch mitten in Feldern (v.a. in Raps). Die intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen sowie Gelegetverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (v.a. intensive Düngung, Gülle, Biozide, Mahd vor Mitte Juli, hohe Viehdichten, häufige Ackerbearbeitung, zu dichte Saatreihen, Verlust von Brachen und Säumen) sind einer der Hauptgründe für den Rückgang der Art. Ebenso

wie der Verlust oder die Entwertung von reich strukturierten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden (Quelle: www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Motacilla+flava).

Als „Offenlandvogel“ brütet die **Feldlerche** in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis mehrere Zentimeter hoher Gras- und Krautvegetation. Die Brutzeit dauert von Anfang März bis Ende August; die Eiablage erfolgt ab Mitte März. Die Intensivierung der Landwirtschaft durch starke Düngung, dichten Pflanzenwuchs, häufige Bearbeitungsschritte (z.B. Mahd) und Biozideinsatz (dadurch deutlicher Rückgang der Insektennahrung) stellen eine Gefahr für den Bestand der Feldlerche dar (Quelle: www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Alauda+arvensis).

Auf Grund der Habitatausstattung bzw. Strukturarmut und der Flächengröße des Plangebiets sowie der Anbindung an das Umfeld wurde ein entsprechender Brutvogelbestand erwartet. Sehr seltene bzw. besonders schützenswerte Arten wurden aufgrund der o.a. Bedingungen und der Straßennähe nicht erwartet und auch nicht nachgewiesen. Feldlerchen sind zwar im Gebiet vorhanden, vor allem östlich der Nasenhausener Straße waren mind. 3 singende Männchen zu vernehmen, allerdings fanden sich keine Bodenbrüter auf dem Maisacker des Plangebiets.

Das ermittelte Artenspektrum kann daher als sehr gering und deutlich unterdurchschnittlich bewertet werden, zumal Brutvögel im Plangebiet nicht nachgewiesen werden konnten. Lediglich Nahrungsgäste (Ringeltaube, Rabenkrähe, Sperlinge, Goldammer, Turmfalke etc.) fanden sich ab und an ein, als der Bewuchs noch nicht allzu hoch war.

3. Artenschutzrechtliches Fazit

Durch die Kartierungen sollte geprüft werden, ob eine Betroffenheit für planungsrelevante Vogelarten durch das geplante Vorhaben gegeben ist und ob ggf. Verbotstatbestände vorliegen. Durch das Vorhaben sind europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL in keinem bis äußerst geringem Umfang betroffen. Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist festzuhalten, dass im Plangebiet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für europarechtlich geschützte oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen wurden. Eine Tötung bzw. signifikante Schädigung bzw. Störung der lokalen Populationen kann mit dem derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden für europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3

i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt. Deshalb sind Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

Bei den nachgewiesenen Vogelarten handelte es sich ausschließlich um solche, deren Brutplätze außerhalb des Plangebiets lagen und die das Plangebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchten. Ein Verbot würde bei diesen Nahrungsgästen vorliegen, wenn das Vorhaben dazu führt, dass sie das Nahrungshabitat aufgeben und ihr Brutgeschäft dadurch nicht erfolgreich abschließen können, was bei der zur Verfügung stehenden Größe an Ackerflächen im direkten Umfeld doch sehr unwahrscheinlich wäre.

Allerdings können durch das Vorhaben oder unter bestimmten Umständen neue Bedingungen geschaffen werden, bei denen Störungen und Schädigungen der Avifauna potenziell möglich sind. Hierzu zählen z.B.:

- Baufeldräumung nach Aberntung/dem Mähen der landwirtschaftlichen Flächen (ggf. Zug- und/oder Rastvögel betroffen) und in der Brutzeit. Somit wäre der beste Zeitraum für die Baufeldräumung zwischen Mitte Oktober und Mitte März. Dies würde auch dabei helfen, Störungen auf Tiere im direkten Umfeld, was zur Aufgabe von Brutgelegen führen könnte, zu vermeiden;
- ergibt sich ein zu großes Zeitfenster zwischen Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und der Baufeldräumung bzw. Baufeldräumung und Erschließungsarbeiten, so kann sich ein Brachestadium entwickeln, das zahlreiche Tiere, v.a. Vögel, anlockt und es dadurch zu Artenschutzkonflikten kommen kann. Sollte dieser Fall eintreten, wird eine erneute avifaunistische Bewertung erforderlich bzw. muss die Baufeldräumung ökologisch begleitet werden;
- wenn es aus organisatorischen und planerischen Gründen nicht möglich sein sollte, sich auf eine Bauzeitenbeschränkung (s.o.) zu einigen, dann ist ebenfalls eine erneute aktuelle Bewertung des Baufeldes aus ökologischer Sicht dringend erforderlich.